

BGH bestätigt Urteil im „Fahrradgate“-Prozess

Nach Jahren der Aufarbeitung ist nun ein Schlussstrich gezogen: Es bleibt bei einer Geldstrafe für die Polizistin.

Von Clara Geilen

Unter dem Titel „Fahrradgate“ wurde der Fall einer Leipziger Polizistin in den Medien über Jahre diskutiert. Anke S. hatte zwischen 2014 und 2018 in 72 Fällen Fahrräder aus der Asservatenkammer weitergegeben. Sie ist deshalb seit 2019 suspendiert.

Das Landgericht hatte sie im Oktober 2024 wegen Bestechlichkeit, Untreue und Verwahrungsbruchs im Amt zu einer Gesamtgeldstrafe von 380 Tagessätzen à 45 Euro verurteilt. Außerdem musste sie den Wert der Taterträge in Höhe von 3885 Euro begleichen.

Dagegen legte die Generalstaatsanwaltschaft Revision ein. Die Angeklagte zog mit einem eigenen Revisionsantrag nach. Der fünfte Senat des Bundesgerichtshofs (BGH), mit Sitz in Leipzig, ent-

schied nun: Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Landgericht hatte Anke S. zugutegehalten, dass sie sich bemüht habe, der internen Zielvorgabe nachzukommen – nämlich der Verringerung des Bestands von etwa 3000 Fahrrädern, die auch auf Fluren oder in Dienstzimmern gestanden hätten.

Die Generalstaatsanwaltschaft hatte mit ihrer Revision unter anderem eine Verurteilung wegen Diebstahls und damit eine höhere Strafe gefordert. Diese wurde weitgehend verworfen. Eine Strafbarkeit wegen Diebstahls nahmen weder der Bundesanwalt, noch das Gericht an, weil die Räder als herrenlos galten.

Auf ihre eigene Revision verzeichnete die Polizistin indes einen kleinen Erfolg: Die Tat des Verwahrungsbruchs im Amt war verjährt. Auf die verhängte Gesamtstrafe



Die Angeklagte Anke S. mit ihrem Anwalt Erik Bergmüller beim Prozess am Landgericht. Zur Verhandlung beim BGH musste sie nicht persönlich erscheinen.
Foto: ANDRÉ KEMPNER

hatte der Umstand jedoch keinen Einfluss.

Nach der Verhandlung zeigt sich der Verteidiger der Angeklagten, Erik Bergmüller, erleichtert: „An

dieser Stelle hätte es heute nicht besser laufen können“, sagte er der LVZ. Der Anwalt, der das Mandat erst im laufenden Prozess übernommen hatte, hatte im Verlauf immer

wieder betont, wie wichtig es Anke S. sei, endlich damit abschließen zu können. Seine Mandantin könne mit dem Urteil des Landgerichts gut leben, hieß es.

Hätte der BGH der Revision stattgegeben, wäre das Verfahren an eine andere Kammer am Landgericht Leipzig zurückverwiesen worden und hätte neu geführt werden müssen. „Es steht in den Sternen, wie eine andere Kammer entschieden hätte“, ergänzte der Jurist. Die Geldstrafe, die das oberste Gericht nun bestätigt hat, bedeutet für S. als Beamtin zunächst den Erhalt ihrer Pension. Denn hätte sie eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bekommen, würde das Dienstverhältnis automatisch von Gesetzes wegen enden. Nun kann darüber nur noch verwaltungsrechtlich entschieden werden.